

TOP**Verlegung von privaten
Abwasserleitungen im öffentlichen
Verkehrsraum - Duldung der
Ortsgemeinde- Grundsatzbeschluss**

Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Abteilung: Eigenbetrieb Abwasserwerk

Datum: 23.02.2016 Aktenzeichen:
5 815-51 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	19.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Alternative 1:**

Der Ortsgemeinderat stimmt als Eigentümerin und Straßenbaulastträger der notwendigen Verlegung von privaten Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum zur Anbindung von privatem Schmutz- und/oder Niederschlagswasser an den öffentlichen Kanalhausanschluss zu.

Die Verlegung darf im Hinblick auf mögliche Gewährleistungsansprüche nur durch die im Rahmen der Maßnahmen beauftragte Fachfirma erfolgen.

Sämtliche damit verbundenen Kosten der Neuverlegung trägt der Eigentümer der privaten Leitung mit vorheriger Kostenübernahmeerklärung.

Zudem trägt er die Haftung bei durch diese Leitungen verursachten späteren Schäden an Bürgersteig und/oder Straßenkörper.

Auf die vom Abwasserwerk der Verbandsgemeinde angebotene Alternative eines zusätzlichen kostenpflichtigen Kanalanschlusses wird hingewiesen.

Alternative 2:

Die Ortsgemeinde duldet keine privaten Anschlussleitungen in ihrem öffentlichen Verkehrsraum.

Die betroffenen Anlieger sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre häuslichen Abwässer gemäß Satzungsrecht der Verbandsgemeinde ihre Abwässer an den öffentlichen Kanalhausanschluss anzubinden haben und diese Verbindungen auf dem eigenen Grundstück herzustellen.

Die Grundstückseigentümer der Antoniusstraße sind von der Verwaltung über den Beschluss gemäß der beschlossenen Alternative zu informieren. .

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 17.02.2016 wurde von anwesenden Bürgern folgende Problematik thematisiert:

Bei verschiedenen Grundstücken, die namentlich noch nicht genau bekannt sind, wurde aus der Zuhörerschaft vorgetragen, dass aktuell wohl verschiedene Regenfallrohre (oder auch Schmutzwasserableitungen?) mittels einer privaten Verbindungsleitung vor dem Wohnhaus im öffentlichen Bereich, also unter dem Bürgersteig oder ggf. auch dem Straßenkörper an den Hauptkanalanschluss angeschlossen wurden, weil ansonsten eine Ableitung anderweitig nicht möglich war oder den Betroffenen zu aufwendig war.

Diese privaten Verlegungen rühren wohl aus der Anfangszeit der Kanalisierung der Straße her.

Seitens der Verwaltung wurde dargelegt, dass grundsätzlich jedes Grundstück einen Hauptkanalhausanschluss erhalten hat, an den sämtliche anfallende Schmutzwasser anzuschließen sind (Anschlusszwang) und aufgrund der Mischwasserkanalisation Regenwasser angeschlossen werden kann (Anschlussrecht).

Eine offene Ableitung auf die Straße ist grundsätzlich nicht erlaubt.
(Sondernutzung der öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde)

Bereitet die technische Anbindung ungünstig gelegener Regenfallrohre/Schmutzwasserableitungen an den Hauptanschluss Probleme auf dem eigenen Grundstück und ist eine Erneuerung solcher Leitungen im Zuge der Maßnahme im öffentlichen Verkehrsraum geplant oder notwendig, **bedarf dies einer ausdrücklichen Duldung der Ortsgemeinde Kottenheim als Grundstückseigentümerin der Straße.**

Aus Sicht des Abwasserwerkes wurde darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen folgende andere **Alternativen** bestehen:

- a) die Herstellung eines zusätzlichen kostenpflichtigen Hausanschlusses und
- b) die Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück evtl. durch Abfangen unter der Kellerdecke Leitungen an einen gemeinsamen Punkt zum Hauptkanalhausanschluss zusammen zu führen.

Diese Verlegung im öffentlichen Verkehrsraum führt unter anderem auch zur Problematik einer Gewährleistungspflicht für Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche, die über einer solchen Privatleitung entstehen könnten und die dann dem Betreiber dieser Leitung, also dem privaten Grundstückseigentümer, zuzurechnen sind.

Es kann auch seitens der Ortsgemeinde nicht geduldet werden, dass der Private im Zuge der Baumaßnahme selbst im öffentlichen Verkehrsraum solche Leitungen verlegt, da dies

- einer ausreichenden Tiefenlage bedarf
- den Bauablauf der bauausführende Firma hemmt und
- die Gewährleistung wohl von der Firma abgelehnt wird.

Solche Leitungen können nur aufgrund schriftlicher Anfrage an das Abwasserwerk oder die Ortsgemeinde wieder erneuert werden und dann auch nur durch die beauftragte Firma für den Straßenbau.

Nach dem Verursacherprinzip handelt es sich dabei um Kosten, die der Grundstückseigentümer zu tragen hat, weil er möglicherweise kostenträchtige Umbindungen auf dem privaten Gelände scheut.

Es wurde in der Bürgerversammlung zugesagt, dass die Frage der Duldung von privaten Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum im Ortsgemeinderat beraten wird und einen Grundsatzbeschluss zur Duldung oder Ablehnung zu fassen ist.

Die Anlieger in der Antoniusstraße sind danach generell über den Grundsatzbeschluss aber auch die rechtliche und finanzielle Situation schriftlich zu informieren, damit rechtzeitig vor Baubeginn für alle Klarheit hierüber besteht..

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 20		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €
Buchungsstelle:				

Anlagen: